

12. Januar 2006

[REDACTED] AG, Forstbetrieb [REDACTED];
Errichtung der Forst(aufschließungs)sstraße „[REDACTED]“
(mit einer Länge von 3.706 lfm) auf den Gst.Nr. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] der KG. [REDACTED], Gde. [REDACTED]
- naturschutzbehördliche Bewilligung

B E S C H E I D

Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens ergeht von der Bezirkshauptmannschaft Gmunden als Organ der Landesverwaltung in erster Instanz (Naturschutzbehörde) folgender

S p r u c h

I. Naturschutzbehördliche Bewilligung

Dem Forstbetrieb [REDACTED] der [REDACTED] AG, [REDACTED]
[REDACTED], wird die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung der
Forst(aufschließungs)sstraße „[REDACTED]“ (mit einer Länge von 3.706 lfm) auf den
Grundstücken Nr. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] der Katastralgemeinde [REDACTED], Gemeinde [REDACTED],
nach Maßgabe der vorgelegten und als solchen gekennzeichneten Einreichunterlagen, bei
Einhaltung nachstehender Auflagen erteilt:

1. Das Vorhaben ist, so weit in Folge nichts anderes verlangt wird, projektsgemäß nach der in der Natur ausgezeigten Nulllinie und unter größt möglicher Schonung des örtlichen Natur- und Landschaftsbestandes in bewährter Baggerbauweise zu errichten. Im Zuge der Errichtung des Planums ist im Besonderen darauf zu achten, dass talseitig kein Material abgeht und die talseitige Böschung standfest aufgesetzt wird.
2. Der Felsabtrag hat vorwiegend durch Schremmen zu erfolgen, notwendige Sprengarbeiten sind auf das unumgängliche Ausmaß zu beschränken.
3. Die entstehenden Böschungen sind ordnungsgemäß auszugestalten und mit standortgerechtem Saatgut zu begrünen.
4. Die Oberflächenwasser sind projektsgemäß mittels bergseitigem Graben und Durchlässen abzuleiten.

5. Der Beginn und die Fertigstellung des Vorhabens sind der Bezirkshauptmannschaft Gmunden als Naturschutzbehörde jeweils unaufgefordert bekannt zu geben.

Rechtsgrundlage:

§ 5 Z. 2. in Verbindung mit § 14 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001, LGBl.Nr. 129/2001 (Oö. NSchG 2001)

II. Verfahrenskosten

Der Forstbetrieb [REDACTED] der [REDACTED] AG, [REDACTED], hat folgende Verfahrenskosten zu tragen und binnen 2 Wochen ab Rechtskraft dieses Spruchabschnittes der Bezirkshauptmannschaft Gmunden mit beiliegendem Zahlschein zu überweisen (bei Forststraße mit einer Länge von mehr als 300 m):

Verwaltungsabgabe 109 Euro

Rechtsgrundlage:

§§ 1 - 3 des Oö. Verwaltungsabgabengesetzes 1974, LGBl.Nr.6, i.d.g.F., in Verbindung mit Tarifpost 112a) der Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. Nr.135/2001

B e g r ü n d u n g :

Zu I.

Der Forstbetrieb [REDACTED] der [REDACTED] AG hat mit Schreiben vom 04.05.2004 die Naturschutzbewilligung für die Errichtung der Forst(aufschließungs)straße "[REDACTED]" im Gemeindegebiet von [REDACTED] beantragt.

Bereits mit Schreiben vom 25.03.2004 hat die Gemeinde [REDACTED] eine Stellungnahme zum geplanten Forststraßenprojekt abgegeben, in welcher zusammenfassend ausgeführt wurde, dass das Vorhaben seitens der Gemeinde befürwortet werde, da durch die Errichtung einer Forststraße zur Bewirtschaftung der Waldbestände im Bereich des [REDACTED] die Schutz- und Bannwaldbestände erhalten und stabilisiert werden können, diese eine Verbesserung der Erschließung für Einforstungsberechtigte darstelle sowie auch eine Verbesserung der Zugänglichkeit für die Wildbach- und Lawinenverbauung gegeben sei und eine damit verbundene Kostenreduktion erreicht werde. Vor allem werde das Vorhaben jedoch auf Grund der zusätzlichen künftigen Nutzungsmöglichkeit für touristische Zwecke (Mountainbikestrecke im Sommer, Rodlbahn im Winter) unterstützt.

Am 24.06.2004 hat der forsttechnische Amtssachverständige eine vorläufige forstfachliche Beurteilung im durchzuführenden Verfahren nach dem Forstrecht abgegeben, in welchem er abschließend ausführt, dass aus forstfachlicher Sicht prinzipiell – bei Einhaltung der von ihm formulierten Auflagen – keine Bedenken gegen die Erteilung der Errichtungsbewilligung bestehen, jedoch auf Grund des bautechnisch schwierigen Felsgeländes der gewissenhaften Bauausführung besondere Bedeutung zukomme und daher bei der Bauausführung das Prinzip der Minimierung der zu bewegenden Masse zu beachten sei.

Anlässlich einer am 01.07.2005 durchgeführten Besprechung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden wurden die Standpunkte der Parteien und Beteiligten dargelegt. Seitens der Antragstellerin wurde hiebei angeführt, dass im do. Bereich die Forstaufschließungsstraße zur Waldbewirtschaftung erforderlich sei, da dies unter den derzeitigen Gegebenheiten in keinem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand stehe. Weiters wurde einvernehmlich festgestellt, dass das ggst. Vorhaben nur im ggst. Ausmaß sinnvoll zur Ausführung kommen kann, eine Verringerung (insb. auch durch Verminderung der Fahrbahnbreite) erscheine nicht sinnvoll.

In Ihrer Stellungnahme im Forstrechtsverfahren vom 05.09.2004 führt der Forsttechnische Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung aus, dass das vorliegende Erschließungsprojekt im Sinne der künftig geplanten Behandlung des gesamten [REDACTED] westabfalls seitens der Wildbach- und Lawinerverbauung sehr begrüßt werde.

Mit Schreiben vom 27.09.2005 hat der Bezirksbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz sein Gutachten erstellt. Hiebei führt dieser im Wesentlichen aus, dass bei der Errichtung der Trasse – nachdem diese durchwegs durch felsiges, teilweise sehr steiles Gelände verläuft – unvermeidbarer Weise Felsanschnitte (rechnerische künstliche Felsanschnittsfläche von 1,0 bis 1,5 ha) entstehen, die das örtliche Landschaftsbild (weitgehend ungestörte Naturlandschaft) dauerhaft schwerwiegend beeinträchtigen. Vor allem die Kehrenausbildung lasse – aufgrund der Steilheit des dortigen Geländes – einen massiven Eingriff erwarten. Durch die Länge von über drei Kilometern (bandförmige Erstreckung) habe der Eingriff auch eine sehr große Flächenwirkung. Auch sei das Eingriffsgelände von den umliegenden Bergen – insbesondere vom touristisch stark genutzten [REDACTED] – extrem eingesehen. Weiters befinde sich das Vorhaben in der Weltkulturerbelandschaft [REDACTED], in welchem die Bewahrung der landschaftlichen Schönheit dieses Gebietes besondere Bedeutung beizumessen ist. Weiters seien wirkungsvolle Renaturierungsmaßnahmen nicht möglich; es sei davon auszugehen, dass es auch mittelfristig nicht zu einem Schließen der Felsanschnitte durch natürlichen Aufwuchs und Begrünung kommen werde. Abschließend führte er aus, dass das Vorhaben aus Rücksichten des Landschaftsschutzes abzulehnen sei.

Mit Schreiben vom 18.08.2005 gab der Vertreter der Oö. Umweltschutzbehörde als Partei im Naturschutzverfahren gemäß § 39 Oö. NSchG 2001 eine Stellungnahme ab. Hiebei führte er – nach eingehender Darlegung der Gründe – zusammenfassend aus, dass im Lichte der Rahmenfestlegungen und der Vorgaben des Naturschutzrechtes die Oö. Umweltschutzbehörde die Behörde auffordere, den Antrag zurückzuweisen und die naturschutzrechtliche Bewilligung zu verweigern.

In ihrer Stellungnahme vom 18.10.2005 zum Gutachten des Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz vom 27.09.2005 führte der Forstbetrieb [REDACTED] der [REDACTED] AG aus, dass aufgrund der Notwendigkeit, den im Projektbereich liegenden Schutzwald so rasch als möglich zu verjüngen – dies sei nur mit einer entsprechenden Erschließung durch die beantragte "[REDACTED]" möglich – der Antrag auf Errichtungsgenehmigung uneingeschränkt aufrechtgehalten werde.

Weiters gab der Forstbetrieb [REDACTED] am 19.10.2005 eine Stellungnahme zu den Ausführungen des Vertreters der Oö. Umweltschutzbehörde vom 18.08.2005 ab. Hiebei wurde auf einzelne Punkte der Stellungnahme der Oö. Umweltschutzbehörde konkret eingegangen, und zwar:

- die Sichtverbindung zum [REDACTED] sei allenfalls in den mittleren westlichsten Teilen auf einer Länge von ca. 600 – 700 m gegeben und beschränke sich im Wesentlichen auf eine durch den Trassenauftrieb verursachte Linie im Waldbild, die dadurch verursachte Störung des Landschaftsbildes sei geringfügig;

- dem behaupteten massiven Eingriff in den Naturhaushalt werde durch die vom forsttechnischen Amtssachverständigen geforderte Bauweise begegnet;
- eine kleinflächig verteilte Nutzung auf mehreren Behandlungsorten sei notwendig, um die Überalterung der Schutzwaldbestände durch Einleitung der Verjüngung zu stoppen;
- weiters wurden die behaupteten nachfolgenden Detailerschließungen dementiert; es seien keine Folgeerschließungen vorgesehen.

Abschließend wurde neuerlich angemerkt, dass der Antrag auf Errichtungsgenehmigung uneingeschränkt aufrechterhalten werde.

Mit Schreiben vom 25.10.2005 gab auch die Gemeinde [REDACTED] zum Ergebnis des Ermittlungsverfahrens eine Stellungnahme ab. Hierbei wurde auf die Ernennung zum UNESCO-Weltkulturerbe eingegangen (Grundvoraussetzung für die Zustimmung zur Ernennung seitens des Gemeinderates war das Zugeständnis zu den Entwicklungszielen und die Zustimmung keiner weiteren bzw. zusätzlichen Einschränkungen in der Landschaftsnutzung). Weiters wird auf die Stellungnahmen des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung sowie des Forsttechnischen Dienstes der Bezirkshauptmannschaft Gmunden verwiesen. Auch solle in der Interessensabwägung bedacht werden, ob tatsächlich die Belange des Naturschutzes jenen der Sicherung von Objekts- und Personenschutz übergeordnet werden sollen. Abschließend wurde auf die bereits in der anfangs abgegebenen Stellungnahme formulierten Aspekte hingewiesen.

Darüber hat die Behörde erwogen:

Gemäß § 5 Z. 2. Oö. NSchG 2001 bedarf im Grünland die Neuanlage, die Umlegung und die Verbreiterung von Forststraßen, sofern dafür eine Planung und Bauaufsicht durch befugte Fachkräfte gemäß § 61 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 108/2001, erforderlich ist, einer Bewilligung der Naturschutzbehörde.

Dies trifft bei der Errichtung der Forst(aufschließungs)straße „[REDACTED]“ zu.

Eine diesbezügliche Bewilligung nach § 14 Oö. NSchG 2001 ist zu erteilen,

1. wenn das Vorhaben, für das sie beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder
2. wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

Ansonsten ist die Bewilligung zu versagen.

Eine Bewilligung ist unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der vorerwähnten Art auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.

§ 14 Abs. 1 Ziff. 1 Oö. NSchG 2001 sieht eine zweistufige Beurteilung eines Vorhabens insofern vor, als zunächst eine Prüfung des Vorhabens anhand der Kriterien des § 14 Abs. 1 Ziff. 1 Oö. NSchG 2001 vorzunehmen ist. In diesem Beurteilungsabschnitt muss jede Schädigung, Beeinträchtigung oder Störung der dort genannten Schutzgüter, die gerade die Erheblichkeitsgrenze gemessen am öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz übersteigt, das Vorhaben von der Bewilligungserteilung nach Ziff. 1 ausschließen.

Aus dem Gutachten des Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz sowie aus der Stellungnahme der Oö. Umweltschutzbehörde geht hervor, dass durch die Errichtung der geplanten Forststraße jedenfalls von einer Störung des Landschaftsbildes auszugehen ist. Dies insbesondere aufgrund der Felsanschnittsflächen von 1,0 bis 1,5 ha sowie der sehr großen Flächenwirkung aufgrund der längsförmigen Ausdehnung über drei Kilometern.

Dass die geplanten Baumaßnahmen einen (zum Teil störenden) Eingriff in das Landschaftsbild darstellen, geht aus dem Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens hervor. Auch wird vom Amtssachverständigen ausgeführt, dass das Eingriffsgelände von den umliegenden Bergen (insbesondere dem touristisch stark genutzten [REDACTED] aus) extrem eingesehen ist.

Aufgrund der Störung des Landschaftsbildes ist davon auszugehen, dass die fachliche Beurteilung im Sinne des § 14 Abs. 1 Ziff. 1 Oö. NSchG 2001 eine positive Entscheidung gemäß dieser Bestimmung nicht zulässt. Es ist daher in die gesetzliche Interessensabwägung gemäß Ziff. 2 leg.cit. einzutreten.

Danach kann eine naturschutzbehördliche Bewilligung auch erteilt werden, wenn öffentliche oder private Interessen an der geplanten Forststraße das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen. Dabei ist eine sorgfältige Abwägung aller offenkundigen oder vorgebrachten Argumente für das beantragte Projekt und der öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz vorzunehmen.

Was unter öffentlichem Interesse am Natur- und Landschaftsschutz im Sinne des § 14 Abs. 1 Ziff. 1 Oö. NSchG 2001 zu verstehen ist, ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 (vgl. VwGH vom 27.06.1994, 93/10/0153). So hat dieses Landesgesetz zum Ziel, die heimische Natur- und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen zu erhalten, sie zu gestalten und zu pflegen und dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern. Das ungestörte Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes (Ablauf natürlicher Entwicklungen), der Artenreichtum der heimischen Pflanzen-, Pilz- und Tierwelt sowie deren natürlichen Lebensräume und Lebensgrundlagen (Biotopschutz), die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert der Landschaft werden besonders geschützt.

Wie aus den Vorbringen der Antragstellerin sowie aus den Schreiben der Gemeinde [REDACTED] bzw. der Stellungnahmen des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung sowie aus dem Gutachten des forsttechnischen Amtssachverständigen zu entnehmen ist, wird die Forst(erschließungs)straße "[REDACTED]" für die Bewirtschaftung bzw. insbesondere die Verjüngung der im do. Bereich überwiegend überalterten Schutzwaldbestände - für deren Wiederbewaldung waldbauliche Maßnahmen dringend erforderlich seien - benötigt. Demgegenüber steht der vom Vertreter der Oö. Umweltschutzbehörde vorgebrachte Einwand des Eingriffes in den Naturhaushalt, wonach die naturnahen bis natürlichen Bestände durch die forstliche Erschließungsanlage einer vergleichsweise intensiveren Nutzung zugeführt werden. Dass durch die geplante Forststraße der im do. Bereich vorliegende Schutzwaldbestand intensiver genutzt werden wird (bzw. dadurch die Möglichkeiten zur Nutzung gegeben sind), liegt auf der Hand; dies wird jedoch insbesondere zur Wiederbewaldung des do. überalterten Bestandes als "dringend notwendig" erachtet. Ohne diese Grunderschließung ist eine Verjüngung bzw. Wiederbewaldung de facto unmöglich.

Ein regionales, öffentliches Interesse stellen auch die künftigen touristischen Nutzungsmöglichkeiten als Mountainbikestrecke im Sommer bzw. als Rodelbahn im Winter dar, da derartige touristische Angebote für die touristische Weiterentwicklung von [REDACTED] von großer Bedeutung seien.

Das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz in diesem Bereich ist unumstritten hoch zu beurteilen, da es sich um eine weitgehend ungestörte Naturlandschaft handelt.

Grundsätzlich wird angemerkt, dass die Entscheidung, welche Interessen überwiegen, in der Regel eine Wertentscheidung sein muss, da die konkurrierenden Interessen meist nicht monetär bewertbar und damit berechnen- und vergleichbar sind.

Die erkennende Behörde kommt jedoch – obgleich das Vorhaben aus fachlicher Sicht negativ beurteilt wurde – zum Schluss, dass "alle anderen Interessen" dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Landschaftsbildes zumindest gleichwertig sind und deshalb die für die Erteilung einer Bewilligung erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Dies insbesondere auch deswegen, da das Interesse an der Nutzung des Waldes (insbesondere der Erhaltung und Pflege von Schutzwald) als "langfristiges öffentliches Interesse" im Sinne des § 14 Abs. 1 Ziff. 2 Oö. NSchG 2001 in Betracht kommt. Die Errichtung der geplanten Forststraße stellt eine der zweckmäßigen Waldbewirtschaftung dienende und zu deren Ermöglichung notwendige Maßnahme dar.

Der Vertreter der Oö. Umweltschutzorganisation verweist in seiner Stellungnahme vom 18.08.2005 subsidiär auf die Bestimmungen der Alpenkonvention, Rahmenkonvention, Artikel 2, Ziff. 2.f (Ergreifung geeigneter Maßnahmen insbesondere für Naturschutz und Landschaftspflege - mit dem Ziel, Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, die Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Leistungsfähigkeit der Naturgüter sowie Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft in ihrer Gesamtheit dauerhaft gesichert werden), sowie dem Protokoll "Raumplanung und nachhaltige Entwicklung" Artikel 9, Ziff. 2.c (Erhaltung und Wiederherstellung der ökologisch und kulturell besonders wertvollen Gebiete) und dem Protokoll "Naturschutz und Landschaftspflege" Artikel 9, Abs. 1 (Eingriffe in Natur- und Landschaft - Die Vertragsparteien schaffen die Voraussetzungen dafür, dass für private und öffentliche Maßnahmen und Vorhaben, die Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, die direkten und indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild überprüft werden. Das Ergebnis der Prüfung ist bei der Zulassung beziehungsweise Verwirklichung zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, daß vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben.).

In diesem Zusammenhang verweist die erkennende Behörde subsidiär auf das Protokoll "Bergwald", und hier insbesondere auf Art. 9, wonach die Vertragsparteien übereinstimmen, dass zum Schutz des Waldes vor Schäden sowie zur naturnahen Bewirtschaftung und Pflege Erschließungsmaßnahmen notwendig sind, die sorgfältig zu planen und auszuführen sind, wobei den Erfordernissen des Natur- und Landschaftsschutzes Rechnung zu tragen ist.

Nach Ansicht der erkennenden Behörde (sowie wie dies aus den Ausführungen des forsttechnischen Amtssachverständigen entnommen werden kann) handelt es sich beim ggst. Projekt um eine derartige – zum Schutz des Waldes erforderliche – Erschließungsmaßnahme, wobei den Erfordernissen des Natur- und Landschaftsschutzes – bei der Planung und bei Berücksichtigung sowie Einhaltung der im Naturschutzbescheid vorgeschriebenen bzw. im Forstrechtsverfahren vorgeschlagenen und vorzuschreibenden Auflagen auch bei der Ausführung – Rechnung getragen wurde bzw. wird.

Auch wird das ggst. Projekt im Sinne des Art. 17 leg.cit. gesehen, wonach auf der geeigneten territorialen Ebene angemessene Lösungen untersucht werden sollen, um eine ausgewogenen Entwicklung von wirtschaftsschwachen Gebieten zu gewährleisten; sowie ebenfalls im Sinne des Art. 20, da durch das ggst. Projekt eine Zusammenarbeit von Tourismus und Forstwirtschaft gegeben ist.

Nach Art. 6 des Protokolls "Bergwald" kommt der Schutzwirkung von Bergwäldern, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturlflächen und ähnliches schützen, eine Vorrangstellung zu.

Lt. Gemeinde [REDACTED] ist von diesem Projekt auch die künftige Sicherstellung eines Teiles des Siedlungsraumes von [REDACTED] (durch Erhaltung des Schutzwaldbestandes) abhängig, weshalb auch hierbei ein hohes öffentliches Interesse für die Realisierung des ggst. Projektes abzuleiten ist.

Die SUP-Pflicht – wie vom Vertreter der Oö. Umweltschutzbehörde ausgeführt – bezieht sich nicht auf die ggst. Forst(aufschließungs)straße im Spezifischem, sondern auf diese in Verbindung mit den von der Oö. Umweltschutzbehörde vermuteten, diesem Projekt nachfolgenden Detailerschließungen, welche jedoch von der Antragstellerin dementiert wurden und daher für das ggst. Projekt eine SUP-Pflicht nicht nachvollzogen werden kann.

Zu II.

Die Verfahrenskosten gründen sich auf die im Spruch angeführten Bestimmungen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid binnen 2 Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) Berufung einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Bei der Übermittlung per Telefax bzw. E-Mail haben Sie das damit verbundene Risiko (Übertragungsfehler, ...) zu tragen.

Für den Berufungsantrag durch den Bewilligungswerber ist eine Gebühr von 13 Euro, für Beilagen zum Antrag je 3,60 Euro pro Bogen, maximal aber 21,80 Euro pro Beilage zu entrichten.

Die Gebührenschuld entsteht erst zu dem Zeitpunkt, an dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

HINWEISE:

1. Mit diesem Bescheid wird Bewilligungen (Genehmigungen), die allenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderlich sind, nicht vorgegriffen.
2. Diese Bewilligung erlischt,
 - nach Ablauf von drei Jahren nach dem Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides, wenn innerhalb dieser Frist mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen wurde, oder
 - im Fall, dass mit der Ausführung des Vorhabens innerhalb der dreijährigen Frist begonnen wird, wenn das Vorhaben binnen drei Jahren nach dem Beginn seiner Ausführung nicht vollendet wurde.
3. Die Frist kann verlängert werden, wenn darum vor deren Ablauf angesucht wird und dies mit den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes in Einklang gebracht werden kann. Wird das Ansuchen rechtzeitig gestellt, ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Verlängerungsantrag gehemmt.

Ergeht an:

1. die [REDACTED] AG, [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED]

unter Anschluss eines Zahlscheines zur Einzahlung der vorgeschriebenen Verwaltungsabgabe von 109 Euro und der Stempelgebühr von insg. 41,80 Euro (1 x 13 Euro für das Ansuchen vom 04.05.2004 und 2 x 14,40 Euro für zwei Einreichoperate), ergibt einen **Gesamtbetrag von 150,80 Euro**

Wir sind verpflichtet, die Stempelgebühren einzuheben und an das Finanzamt abzuführen. Ein klausuliertes Einreichoperat wird nach Einzahlung der Stempelgebühren gesondert zugestellt werden.

2. die Oö. Umweltschutzbehörde, Stifterstraße 28, Postfach 275, 4021 Linz
zur Stellungnahme vom 18.08.2005

sowie nachrichtlich an:

3. die Gemeinde [REDACTED], [REDACTED]
zum Schreiben vom 25.10.2005, Zl.: [REDACTED]
4. die Abt. III / ForstR im H a u s - zu ForstR10-61-2004
5. die Bezirksforstinspektion Gmunden im H a u s - zu Forst50-138-2004
6. die Abt. III / Wa im H a u s - zu Wa10-1261-2004

Für den Bezirkshauptmann:

[REDACTED]

Hinweise:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Esplanade 10, 4810 Gmunden, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Bescheides an.